

Versetzungsantrag abgelehnt - Widerspruch?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Oktober 2018 10:33

Zitat

1.2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 62 NBG

Nach § 62 NBG ist Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine

pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder

- Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen,

wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten

nachzuweisen. Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres,

Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

Alles anzeigen

Dass die Elternzeit für Dich vorbei ist, sollte eigentlich kein Problem sein, es sei denn, Du wolltest ganz aus der Schule raus.